

**31. Sächsischer Ärztetag/64. Tagung der Kammerversammlung  
18./19. Juni 2021**

**Beschlussvorlage Nr. 6**

**Zu TOP:** 5.2.

**Betrifft:** Änderung der Geschäftsordnung der Sächsischen Landesärztekammer

**Einreicher:** Vorstand

**Aufwendungen:** -  
**Höhe der Aufwendungen:** -  
**im Wirtschaftsplan enthalten:** -

**DIE KAMMERVERSAMMLUNG MÖGE DIE FOLGENDE BESCHLUSSVORLAGE**

**Änderung der Geschäftsordnung der Sächsischen Landesärztekammer**

**BESCHLIEßEN.**

Die der Kammerversammlung vorliegende Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Sächsischen Landesärztekammer – **Anlage 1** – dient in Verbindung mit der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung im Wesentlichen der Einführung einer Legitimation für die Durchführung der Kammerversammlungen, Vorstands-, Ausschuss-, Kommissions- und weiterer Gremiensitzungen in virtueller Form. Hiermit verbunden ist auch die Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine entsprechende Beschlussfassung mittels geeigneter technischer Hilfsmittel.

Darüber hinaus werden mit der Satzungsänderung Vorschläge zur Anpassung bzw. Reduzierung von Formalitäten dergestalt unterbreitet, dass zukünftig neben bzw. anstelle der Schriftform auch die Textform genügt (z. B. beim Versand von Einladungen, Stellung von Beschlussanträgen oder der Stimmabgabe).

Zugleich wurden diverse redaktionelle Anpassungen vorgenommen und Dopplungen / Redundanzen im Verhältnis zur Hauptsatzung gestrichen.

Sämtliche geplanten Änderungen sind zusammen mit deren Begründung auch in der Synopse – **Anlage 2** – dargestellt.

Die Satzungsänderung soll am 1. Juli 2021 in Kraft treten. Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer wird gebeten, die Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung zu bestätigen.

Dresden, 19. Juni 2021

Erik Bodendieck  
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud  
Schriftführer

---

Angenommen X	Abgelehnt	Vorstandsüberweisung	Entfallen	Zurückgezogen	Nichtbefassung
Stimmen:	Ja: 66	Nein: 2	Enthaltungen: 2		

**31. Sächsischer Ärztetag/64. Tagung der Kammerversammlung  
am 18./19. Juni 2021**

**Beschlussvorlage Nr. 6**

**Satzung  
zur Änderung der Geschäftsordnung der Sächsischen Landesärztekammer**

**Vom ...**

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz - SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 374) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 5, 8 Abs. 3 der Hauptsatzung vom 7. Oktober 1994, die zuletzt mit Satzung vom 16. Dezember 2020 (ÄBS Heft 1/2021, S. 18) geändert worden ist, sowie § 7 Abs. 3 der Satzung zu den Aufgaben, der Zusammensetzung, der Wahl und der Organisation der Ausschüsse vom 15. Juni 2015, die zuletzt mit Satzung vom 19. November 2019 (ÄBS Heft 12/2019, S. 31) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 19. Juni 2021 die folgende Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 7. Oktober 1994 beschlossen:

**Artikel 1**

Die Geschäftsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 7. Oktober 1994 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 11/1994, S. 789), zuletzt geändert mit Satzung vom 18. Juni 2014 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 7/2014, Seite 282), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden nach dem Wort „Kammerversammlung“ die Wörter „schriftlich oder in Textform“ eingefügt und folgende Sätze angefügt:

„Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe der Einladung bei der Post oder per E-Mail. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Postzustell- bzw. E-Mailadresse gesendet wurde.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „fünf Tage“ durch die Wörter „eine Woche“ ersetzt.
    - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Anträgen, die von weniger als zehn Mitgliedern unterschrieben sind, entscheidet die Kammerversammlung bei Beginn der Sitzung, ob und an welcher Stelle sie in die Tagesordnung aufzunehmen sind.“

- b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Anträge zur Änderung von Satzungen müssen innerhalb einer Woche nach Absendung der Einladung schriftlich oder in Textform beim Vorstand eingereicht werden. § 6 Absatz 1 der Hauptsatzung bleibt hiervon unberührt.“
3. In § 3 wird die Absatzangabe „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.
4. Folgender Paragraph wird eingefügt:

#### **„§ 4 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Kammerversammlung richtet sich nach § 5 Absatz 4 der Hauptsatzung.
- (2) Zu Beginn einer jeden Sitzung der Kammerversammlung wird vom Präsidenten die Beschlussfähigkeit der Kammerversammlung festgestellt. Sie bleibt bestehen, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht.“
5. Die §§ 4 und 5 werden die §§ 5 und 6.
6. § 6 wird § 7, in Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.
7. § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:
  - a. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Die Abstimmung geschieht in der Regel offen, dies kann durch Aufheben der Hand oder der Stimmkarte erfolgen. Geheime Abstimmung erfolgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, sofern ein Fünftel aller anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung dies beantragt. Namentliche Abstimmung findet statt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Diese Abstimmungsarten sind auch mittels geeigneter technischer Hilfsmittel gemäß § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung zulässig.“
  - b. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„Beschlüsse über Satzungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Gleiches gilt für Angelegenheiten, die erst aufgrund eines in der Sitzung gestellten Antrages in die Tagesordnung aufgenommen wurden. Soweit nicht sonst durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist, entscheidet im Übrigen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Antrag gilt mit einfacher Stimmenmehrheit als angenommen, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen übersteigen. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn die Nein-Stimmen die Ja-Stimmen übersteigen oder bei Stimmgleichheit. Mitglieder der Kammerversammlung, die sich der Stimme enthalten, werden lediglich zur Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt.“
  - c. In Absatz 6 wird Satz 1 gestrichen.
8. § 8 wird § 9.

9. § 9 wird § 10, in Absatz 2 wird das Wort „Tonbandaufzeichnungen“ durch die Wörter „Bild- und Tonaufzeichnungen“ ersetzt.

10. § 10 wird § 11 und wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 werden die Wörter „schriftliche Abstimmung der Mitglieder der Kammerversammlung innerhalb einer festzulegenden Frist“ durch die Wörter „ein Umlaufverfahren“ ersetzt.

b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag ist angenommen, wenn alle Mitglieder der Kammerversammlung beteiligt wurden, mindestens die Hälfte der Mitglieder innerhalb der Abstimmungsfrist ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.“

11. § 11 wird § 12 und wie folgt geändert:

a. In der Überschrift werden nach dem Wort „Kommissionen“ die Wörter „sowie weiterer ehrenamtlicher Gremien“ eingefügt.

b. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gilt diese Geschäftsordnung sowie § 5 Absatz 3 der Hauptsatzung auch für die Vorstands-, Ausschuss- und Kommissionssitzungen sowie die Sitzungen weiterer ehrenamtlicher Gremien entsprechend.“

c. In Absatz 4 werden die Wörter „des Ausschusses oder einer Kommission“ durch die Wörter „des ehrenamtlichen Gremiums“ und die Wörter „die übrigen Mitglieder des Ausschusses oder der Kommission“ durch die Wörter „dessen übrige Mitglieder“ ersetzt.

d. In Absatz 5 werden die Wörter „Ausschüsse und Kommissionen“ durch die Wörter „ehrenamtlichen Gremien“ ersetzt und die Wörter „der anwesenden Mitglieder“ angefügt.

e. In Absatz 6 werden die Wörter „Ausschuss- oder Kommissionssitzungen“ durch das Wort „Sitzungen“ und die Wörter „Auschusses oder der Kommission“ durch die Wörter „ehrenamtlichen Gremiums“ ersetzt, folgende Sätze werden angefügt:

„§ 10 Absatz 2 der Hauptsatzung gilt entsprechend. Einsprüche sind gegenüber dem Vorsitzenden des ehrenamtlichen Gremiums geltend zu machen.“

f. In Absatz 7 werden die Wörter „Ausschüssen oder der Kommission“ durch die Wörter „ehrenamtlichen Gremien“ und die Wörter „Ausschuss- oder Kommissionsvorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.

12. § 12 wird § 13.

## Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Dresden,

Erik Bodendieck  
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud  
Schriftführer

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

Dresden,

Erik Bodendieck  
Präsident

Synopse – Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung (Stand: 11.03.2021)  
(rot = neu in GO, grün = verortet in GO, blau = verortet aus Hauptsatzung)

§ <i>Begründung für Änderung</i>	Wortlaut (alt)	Wortlaut (neu)
1 Abs. 2 <i>Einführung einer Legitimation für Einladung in Textform und Definition Zugangsfiktion</i>	Die Einladung und die Tagesordnung werden an jedes Mitglied der Kammerversammlung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag abgesandt.	Die Einladung und die Tagesordnung werden an jedes Mitglied der Kammerversammlung <b>schriftlich oder in Textform</b> mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag abgesandt. <b>Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe der Einladung bei der Post oder per E-Mail. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Postzustell- bzw. E-Mailadresse gesendet wurde.</b>
2 Abs. 2 <i>Einführung Legitimation für Einreichung Anträge in Textform, Änderung Tages- in Wochenfrist</i>	Die Mitglieder der Kammerversammlung können eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beantragen. Diese Anträge sind zu begründen und mindestens <b>fünf Tage</b> vor der Sitzung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat die Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, sofern sie von mindestens zehn Mitgliedern der Kammerversammlung unterzeichnet sind; sie sind spätestens zu Beginn der Sitzung den Mitgliedern der Kammerversammlung bekanntzugeben.	Die Mitglieder der Kammerversammlung können eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung schriftlich <b>oder in Textform</b> beantragen. Diese Anträge sind zu begründen und mindestens <b>eine Woche</b> vor der Sitzung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat die Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, sofern sie von mindestens zehn Mitgliedern der Kammerversammlung unterzeichnet sind; sie sind spätestens zu Beginn der Sitzung den Mitgliedern der Kammerversammlung bekanntzugeben. <b>Bei Anträgen, die von weniger als zehn Mitgliedern unterschrieben sind, entscheidet die Kammerversammlung bei Beginn der Sitzung, ob und an welcher Stelle sie in die Tagesordnung aufzunehmen sind.</b>

<p>2 Abs. 3 alt (2 Abs. 2 S. 4 neu) <i>Redaktionelle Anpassung</i></p>	<p>Bei Anträgen, die von weniger als zehn Mitgliedern unterschrieben sind, entscheidet die Kammerversammlung bei Beginn der Sitzung, ob und an welcher Stelle sie in die Tagesordnung aufzunehmen sind.</p>	<p>-</p>
<p>2 Abs. 3 neu <i>Einführung Einreichungsfrist für Satzungsänderungen</i></p>		<p>Anträge zur Änderung von Satzungen müssen innerhalb einer Woche nach Absendung der Einladung schriftlich oder in Textform beim Vorstand eingereicht werden. § 6 Absatz 1 der Hauptsatzung bleibt hiervon unberührt.</p>
<p>4 neu <i>Verortung der Regelung zur Beschlussfähigkeit von § 3 Abs. 2, Aufnahme Verweis auf Definition in Hauptsatzung</i></p>		<p>(1) Die Beschlussfähigkeit der Kammerversammlung richtet sich nach § 5 Absatz 4 der Hauptsatzung. (2) Zu Beginn einer jeden Sitzung der Kammerversammlung wird vom Präsidenten die Beschlussfähigkeit der Kammerversammlung festgestellt. Sie bleibt bestehen, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht.</p>
<p>7 Abs. 1 neu <i>Einführung Legitimation für Einreichung Anträge in Textform</i></p>	<p>Anträge müssen dem Präsidenten schriftlich übergeben und alsbald der Versammlung mitgeteilt werden. Nach Schluss der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind Anträge hierzu nicht mehr zulässig.</p>	<p>Anträge müssen dem Präsidenten schriftlich <b>oder in Textform</b> übergeben und alsbald der Versammlung mitgeteilt werden. Nach Schluss der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind Anträge hierzu nicht mehr zulässig.</p>

<p>8 Abs. 4 neu <i>Ausdrückliche Regelung der Ab- stimmungsarten, Einführung einer Legitimation für virtuelle Abstimmungen</i></p>	<p>Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Aufheben der Hand, so- weit nicht etwas anderes bestimmt ist oder beschlossen wird.</p>	<p>Die Abstimmung geschieht in der Regel offen, dies kann durch Aufhe- ben der Hand <b>oder der Stimmkarte</b> erfolgen, soweit nicht etwas ande- res bestimmt ist oder beschlossen wird. <b>Geheime Abstimmung erfolgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, sofern ein Fünftel aller anwesen- den Mitglieder der Kammerversammlung dies beantragt. Namentliche Abstimmung findet statt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglie- der dies beantragt. Diese Abstimmungsarten sind auch mittels geeig- neter technischer Hilfsmittel gemäß § 5 Absatz 3 der Hauptsatzung zulässig.</b></p>
<p>8 Abs. 5 neu <i>Regelung erfor- derlicher Mehrhei- ten nunmehr aus- schließlich in GO, bislang auch ver- ortet in § 5 Haupt- satzung</i></p>	<p>Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit.</p> <p>Ein Antrag gilt mit einfacher Stimmenmehrheit als angenommen, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen übersteigen. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn die Nein-Stimmen die Ja-Stimmen übersteigen oder bei Stimmgleichheit. Mitglieder der Kammerversammlung, die sich der Stimme enthalten, werden lediglich zur Feststellung der Be- schlussfähigkeit mitgezählt.</p>	<p><b>Beschlüsse über Satzungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Gleiches gilt für Angelegenheiten, die erst aufgrund eines in der Sitzung gestellten Antrages in die Tagesordnung aufgenommen wurden.</b> Soweit nicht sonst <b>durch Gesetz oder Satzung</b> etwas anderes bestimmt ist, entscheidet im Übrigen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Ein Antrag gilt mit einfacher Stimmenmehrheit als angenommen, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen übersteigen. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn die Nein-Stimmen die Ja-Stimmen übersteigen oder bei Stimmgleichheit. Mitglieder der Kammerversammlung, die sich der Stimme enthalten, werden lediglich zur Feststellung der Be- schlussfähigkeit mitgezählt.</p>
<p>8 Abs. 6 neu <i>Satz 1 nunmehr verortet in 8 Abs. 5 neu</i></p>	<p><b>Über Angelegenheiten, die erst aufgrund eines in der Sitzung gestell- ten Antrages in die Tagesordnung aufgenommen wurden, können Be- schlüsse nur dann gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer Beschlussfassung zustimmen.</b> Unter ein- em Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse mit Ausnahme von Geschäftsordnungsbeschlüssen gefasst werden.</p>	<p>Unter einem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Be- schlüsse mit Ausnahme von Geschäftsordnungsbeschlüssen gefasst werden.</p>



<p>10 Abs. 2 neu <i>Anpassung Wortlaut an virtuelle Technik</i></p>	<p>Tonbandaufzeichnungen sind mit Zustimmung der Kammerversammlung zulässig.</p>	<p><b>Bild- und Tonaufzeichnungen</b> sind mit Zustimmung der Kammerversammlung zulässig.</p>
<p>11 Abs. 1 neu <i>Einführung Legitimation für Stimmabgabe in Textform, Klarstellung erforderlicher Mehrheiten auch im Umlaufverfahren</i></p>	<p>(1) In eiligen Fällen kann der Vorstand der Landesärztekammer eine Beschlussfassung der Kammerversammlung auch ohne Einberufung einer Sitzung durch schriftliche Abstimmung der Mitglieder der Kammerversammlung innerhalb einer festzulegenden Frist herbeiführen. (2) Der Antrag ist angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der Mitglieder innerhalb der Abstimmungsfrist zustimmen.</p>	<p>(1) In eiligen Fällen kann der Vorstand der Landesärztekammer eine Beschlussfassung der Kammerversammlung auch ohne Einberufung einer Sitzung <b>durch ein Umlaufverfahren</b> herbeiführen. (2) Der Antrag ist angenommen, wenn <b>alle Mitglieder der Kammerversammlung beteiligt wurden, mindestens die Hälfte der Mitglieder innerhalb der Abstimmungsfrist ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.</b></p>
<p>12 neu Überschrift <i>Erweiterung auf alle Gremien</i></p>	<p>Anwendung der Geschäftsordnung für Sitzungen des Vorstandes, der Ausschüsse und Kommissionen</p>	<p>Anwendung der Geschäftsordnung für Sitzungen des Vorstandes, der Ausschüsse und Kommissionen <b>sowie weiterer ehrenamtlicher Gremien</b></p>
<p>12 Abs. 1 neu <i>Folgeänderung, Verweis auf Möglichkeit virtuelle Versammlung</i></p>	<p>Die Geschäftsordnung für die Kammerversammlung findet, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, auch auf die Vorstands-, Ausschuss- und Kommissionssitzungen sinngemäß Anwendung.</p>	<p>Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gilt diese Geschäftsordnung <b>sowie § 5 Absatz 3 der Hauptsatzung</b> auch für die Vorstands-, Ausschuss- und Kommissionssitzungen <b>sowie die Sitzungen weiterer ehrenamtlicher Gremien entsprechend.</b></p>
<p>12 Abs. 4 neu <i>Folgeänderung</i></p>	<p>Sind der Vorsitzende des Ausschusses oder einer Kommission und sein Stellvertreter verhindert, bestimmen die übrigen Mitglieder des Ausschusses oder der Kommission, wer den Vorsitz in der Sitzung übernimmt.</p>	<p>Sind der Vorsitzende <b>des ehrenamtlichen Gremiums</b> und sein Stellvertreter verhindert, bestimmen <b>dessen übrige Mitglieder</b>, wer den Vorsitz in der Sitzung übernimmt.</p>

<p>12 Abs. 5 neu <i>Folgeänderung, Klarstellung Mehrheit der Anwesenden</i></p>	<p>Die Ausschüsse und Kommissionen beschließen mit einfacher Mehrheit.</p>	<p>Die <b>ehrenamtlichen Gremien</b> beschließen mit einfacher Mehrheit der <b>anwesenden</b> Mitglieder.</p>
<p>12 Abs. 6 neu <i>Folgeänderung, Verweis auf Geltung Regelung Niederschrift KV</i></p>	<p>Über die Ausschuss- oder Kommissionssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Ausschusses oder der Kommission unterschrieben wird.</p>	<p>Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des <b>ehrenamtlichen Gremiums</b> unterschrieben wird. <b>§ 10 Absatz 2 der Hauptsatzung gilt entsprechend. Einsprüche sind gegenüber dem Vorsitzenden des ehrenamtlichen Gremiums geltend zu machen.</b></p>
<p>12 Abs. 7 neu <i>Folgeänderung</i></p>	<p>Die von den Ausschüssen oder der Kommission erarbeiteten Ergebnisse sind von den Ausschuss- oder Kommissionsvorsitzenden dem Präsidenten der Landesärztekammer mitzuteilen.</p>	<p>Die von den <b>ehrenamtlichen Gremien</b> erarbeiteten Ergebnisse sind von den <b>Vorsitzenden</b> dem Präsidenten der Landesärztekammer mitzuteilen.</p>